

Justiz

2032-1-17

**Saarländische Verordnung
über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen
für Professorinnen und Professoren**

**Vom 3. Januar 2005
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 2010
(Amtsbl. I S. 1236).**

Fundstelle: Amtsblatt 2005, S. 9

Herausgeber

juris GmbH

Gutenbergstraße 23
Saarbrücken**E-Mail-Kontakt**
*info@juris.de***Telefon**
(0681) 5866-0

Änderungsdaten

1. geändert durch Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1600 vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226).
2. geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 24. Juni 2010 (Amtsbl. S. 1236).

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2004 (Amtsbl. S. 2655), verordnet das **Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft** im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport und dem Ministerium der Finanzen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie für beamtete hauptamtliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der staatlichen Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind und deren Ämter der Besoldungsordnung W angehören.

§ 2**Grundsätze**

(1) Die leistungsbezogene Besoldung der Professorinnen und Professoren soll der Profilbildung der Hochschulen und der Konkurrenzfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb dienen. Sie soll insbesondere herausragende Leistungen von Professorinnen und Professoren am Hochschulstandort Saarland fördern.

(2) Die Hochschulen entscheiden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Vergabe und Höhe der Leistungsbezüge, soweit durch das Saarländische Besoldungsgesetz und diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 3**Einhaltung des Vergaberahmens**

(1) Der Vergaberahmen nach Maßgabe von § 9 des Saarländischen Besoldungsgesetzes ist einzuhalten. Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft und der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei wirken gemeinsam mit den Hochschulen auf die Einhaltung hin.

(2) Die Universität und die Fachhochschule teilen dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, die künstlerischen Hochschulen dem Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei jährlich bis zum 31. Januar die Summe der vergebenen Leistungsbezüge des Vorjahres mit.

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen erfolgt auf Antrag der Professorin/des Professors. Der Antrag ist über die Dekanin/den Dekan oder die Fachbereichsvorsitzende/den Fachbereichsvorsitzenden an die Hochschulleitung (Universitätspräsidium, Rektorinnen und Rektoren der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste - Saar) zu richten. Die Hochschulleitung entscheidet nach Anhörung der Dekanin/des Dekans oder der Fachbereichsvorsitzenden/des Fachbereichsvorsitzenden. Abweichend hiervon ist der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten und der hauptamtlichen Vizepräsidentin/des hauptamtlichen Vizepräsidenten für Verwaltung und Wirtschaftsführung der Universität des Saarlandes sowie der Rektorin/des Rektors der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes an das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, der Rektorin/des Rektors der Hochschule für Musik Saar und der Rektorin/des Rektors der Hochschule der Bildenden Künste Saar an den Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei zu richten, die in diesen Fällen über die Gewährung entscheiden; § 7 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschulleitung erlässt nach Anhörung des Senats Richtlinien zur Gewährung von Leistungsbezügen. Die Richtlinien der Universität und der Fachhochschule bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft, die Richtlinien der künstlerischen Hochschulen der Zustimmung des Ministers für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei.

(3) Leistungsbezüge nach den §§ 5 und 6 können aufgrund einer Zielvereinbarung zwischen Professorin/Professor und Hochschulleitung gewährt werden, wenn die Ziele und der damit verbundene Leistungsbezug schriftlich festgelegt werden. Bei der Ausgestaltung der Zielvereinbarung ist die Freiheit von Forschung und Lehre zu gewährleisten. Die Zuständigkeit für die Vereinbarung von Zielvereinbarungen kann von der Hochschulleitung auf die Dekanin/den Dekan oder die Fachbereichsvorsitzende/den Fachbereichsvorsitzenden übertragen werden.

(4) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In der Begründung sind die für die Gewährung oder die Ablehnung maßgeblichen Gründe festzuhalten.

§ 5

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Die Hochschule kann in ihren Richtlinien nach § 4 Abs. 2 für die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 10 Abs. 1 des Saarländischen Besoldungsgesetzes (Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge) neben den gesetzlichen Voraussetzungen weitere Kriterien festlegen. Dabei kann die Hochschule auch Regelungen treffen, die im Rahmen von Bleibeverhandlungen vorsehen, dass ein Nachweis über das Einstellungsinteresse eines anderen Arbeitgebers geführt werden muss.

(2) Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge können befristet für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, unbefristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. Unbefristet gewährte Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge nehmen an den prozentualen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil.

§ 6

Besondere Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 2 des Saarländischen Besoldungsgesetzes (Besondere Leistungsbezüge) werden nach geeigneten wissenschaftsadäquaten oder dementsprechenden Kriterien für den künstlerischen Bereich gewährt. Diese Kriterien werden von der Hochschule in ihren Richtlinien nach § 4 Abs. 2 auf Vorschlag der Fakultäten oder der Fachbereiche festgelegt. Dabei können fakultäts- oder fachbereichsspezifische Kriterien vorgesehen werden.

(2) Für Besondere Leistungsbezüge sollen mindestens 20 vom Hundert des der Hochschule insgesamt zur Verfügung stehenden Vergaberahmens ausgebracht werden.

(3) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet, nach frühestens zweimaliger Vergabe auch unbefristet gewährt werden. Für unbefristet gewährte Besondere Leistungsbezüge gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die unbefristete Gewährung ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen; sie kann in besonderen Fällen widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die der Gewährung zugrunde liegen, weggefallen sind.

§ 7

FunktionsLeistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 3 des Saarländischen Besoldungsgesetzes (FunktionsLeistungsbezüge) werden für folgende Ämter gewährt:

1. für die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten,
2. für die hauptamtliche Vizepräsidentin/den hauptamtlichen Vizepräsidenten für Verwaltung und Wirtschaftsführung der Universität des Saarlandes,
3. für die Rektorin/den Rektor der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes,
4. für die Rektorin/den Rektor der Hochschule für Musik Saar,

5. für die Rektorin/den Rektor der Hochschule der Bildenden Künste - Saar.

Die Höhe der jeweiligen Funktionsleistungsbezüge wird aufgrund von Zielvereinbarungen für die Universität und die Fachhochschule mit dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, für die künstlerischen Hochschulen mit dem Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei festgelegt.

(2) Die Gewährung und die Höhe von Funktionsleistungsbezügen für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung, die nicht den in Absatz 1 genannten Ämtern zugeordnet sind, regelt die Hochschule in ihren Richtlinien nach § 4 Abs. 2. Dabei kann sie festlegen, dass Funktionsleistungsbezüge ganz oder teilweise auf der Grundlage von schriftlich festgehaltenen Zielvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung und der Professorin/dem Professor gewährt werden können.

§ 8

Ruhegehaltfähigkeit

(1) Befristet gewährte Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Besoldungsgesetzes, die für die Dauer von jeweils insgesamt mindestens zehn Jahren bezogen wurden, sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des Grundgehalts ruhegehaltfähig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Hochschule Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für bis zu 5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W2 und W3 bis zu einer Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts und für bis zu 5 vom Hundert der Planstellen bis zu einer Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklären. Die Quoten nach Satz 1 können jeweils auf bis zu 7,5 vom Hundert der Planstellen überschritten werden, wenn die Hochschule für diesen Teil der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge einen Versorgungszuschlag an das Land abführt. Der Versorgungszuschlag beträgt 30 vom Hundert der nach Satz 2 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge.

§ 9

Forschungs- und Lehrzulagen

Für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die Hochschule kann in ihren Richtlinien regeln, dass Forschungs- und Lehrzulagen nach § 11 des Saarländischen Besoldungsgesetzes nur gewährt werden, wenn das Forschungs- oder Lehrvorhaben vollständig aus Mitteln privater Dritter gedeckt wird. Forschungs- und Lehrzulagen, die innerhalb eines Kalenderjahres gezahlt werden, dürfen insgesamt das jeweilige Jahresgrundgehalt der Professorin/des Professors nicht überschreiten. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin/des Professors nicht auf ihre/seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

§ 10

Zuständigkeit für Widerspruchsverfahren

Die Hochschule entscheidet über Widersprüche gegen die von ihr nach dieser Verordnung getroffenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Entscheidungen. Abweichend hiervon

entscheidet der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei über Widersprüche der Professorinnen und Professoren der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste - Saar.

§ 11

Übergangsvorschriften

Im Fall der Option von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C2 und C3 gemäß § 77 Absatz 2 des mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft für die Universität und die Fachhochschule und der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei für die künstlerischen Hochschulen im Rahmen der im Haushaltsplan vorhandenen Planstellen und nach Anhörung der jeweiligen Hochschule, dass der Wechsel in die Besoldungs-gruppe W3 erfolgt, wenn dies der besonderen Bedeutung der Professur entspricht. An Hochschulen mit Globalhaushalt entscheidet die Hochschule.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2005 in Kraft.

© juris GmbH